Amts blatt für die Gemeinde Kolkwitz

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

18. Jahrgang • Ausgabe: 7/11 Kolkwitz, 30. Juli 2011

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER **T**EIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite I

 Beschluss Nr. 37 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 28.06.2011 Außerkrafttreten der Beschlüsse zur Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten sowie der Erstattung der Kosten für die Schulspeisung in der Gemeinde Kolkwitz

Nichtamtlicher Teil

Seite 2-II

 Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 4

Aufruf an alle Vereine!

Seite 6

 I 10 Jahre Freiwillige Feuerwehr Hänchen

Seite 10

• Termine der evangelischen Kirchengemeinde

Seite 12-22

Rückblicke

Seite 19

 Frau Binte von der Grundschule Kolkwitz verabschiedet sich

Seite 24

 Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 37 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 28.06.2011

Außerkrafttreten der Beschlüsse zur Kostenübernahme für die Mittagessenversorgung in den Kindertagesstätten sowie der Erstattung der Kosten für die Schulspeisung in der Gemeinde Kolkwitz

Aufgrund der §§ 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19] S.286) [Artikel 1 KommRRefG] zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) beschließt die Gemeindevertretung Kolkwitz in ihrer Sitzung am 28.06.2011 wie folgt:

1. Mit Datum vom 29.03.2011 wurde das Siebte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialbuch im Bundesgesetzblatt verkündet, welches in Artikel 1 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) und in den Artikeln 2 und 3 die Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthält.

Mit dem Gesetz ist das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket im Bereich des SGB II, SGB XII, Wohngeld- und Kindergeldgesetz eingeführt worden. Dies besagt, dass bei Kindern und Jugendlichen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Hierzu zählt u.a. die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder erhalten damit einen Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme am Mittagessen.

Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Das Mittagessen ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause und daher werden mit diesem Zuschuss die Mehrkosten ausgeglichen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag und Portion. Dieser Eigenanteil von einem Euro ist bereits vom Regelbedarf gedeckt.

Bezugsberechtigt sind Empfänger

- von Leistungen zur Sicherung des Lebensunter haltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -,
- von Leistungen nach dem Zwölften Buch Soziagesetzbuch (SGB XII) - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung -,
- von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- von einem Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG).

Des Weiteren stehen durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes den Kindern und Jugendlichen von o. g. Bezugsberechtigten weiterhin Leistungen wie z.B. die Kostenübernahmen für eintägige Schul- und Kita-Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten zur Verfügung.

- 2. Infolgedessen werden die Beschlüsse der Gemeindevertretung Kolkwitz Nr. 24/II/2008 vom 16.12.2008, Nr. 25/2009 vom 19.05.2009 sowie Beschluss Nr. 69/2010 vom 07.12.2010 aufgehoben.
- 3. Der Beschluss tritt am 01.07.2011 in Kraft. Er wird im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz veröffentlicht.

Kolkwitz, den 28.06.2011

Zubiks Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ende des Amtlichen Teils